

Beiträge bei Vereinsbeitritt

Version 2.1
22.06.2019

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.3.2018 über die Neuregelung der anlässlich des Vereinsbeitritts und der Übergabe/Übernahme einer Kleingartenhütte vom Übernehmer/Beitretenden an den Welser Kleingärtner Verein zu leistenden Beiträge. Änderung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.02.2013

1. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- a) Soweit in diesem Beschluss personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- b) „Begünstigte Personen“ im Sinne der nachfolgenden Regeln sind folgende, dem Übergeber nahestehende Personen, und zwar auch bis 6 Monate nach Wegfall dieses Angehörigenverhältnisses: Ehegatte, Lebensgefährte, und dessen mit dem Übergeber gemeinsame Kinder und Enkel, sowie nicht gemeinsame, sohin aus einer früheren [anderen] Beziehung stammende Kinder und Enkel; eingetragene Partner im Sinne des EPG sowie deren aus einer früheren [anderen] Beziehung stammende Kinder und Enkel. Dieses Verhältnis zum Übergeber ist durch Standesurkunden nachzuweisen;
- c) „Lebensgefährte“ im Sinne der nachfolgenden Regeln ist, wer mit dem Übergeber während 1 Jahr vor der Übergabe in gleich einer Ehe eingerichteten Gemeinschaft gelebt hat. Die Bescheinigung des gemeinsamen Wohnens ist durch Vorlage eines Meldezettels zu erbringen.

2. Vom Übernehmer zu leistende Beiträge

a) Investitionsbeitrag

Der Übernehmer hat grundsätzlich einen Investitionsbeitrag in Höhe von 6% des Ermittlungswertes der Baulichkeiten und Außenanlagen, mindestens aber einen Betrag von derzeit EUR 90,00* zu bezahlen. Begünstigte Personen im Sinne des Punktes 1 Abs. b) sind von der Zahlung des Investitionsbeitrages befreit. Im Fall des gegenüber einer nicht begünstigten Person erklärten schenkungsweisen Verzichts auf den Aufwendungsersatz oder im Fall des Erwerbes als Erbe oder Vermächtnisnehmer beträgt der Investitionsbeitrag EUR 1.200,00*, es sei denn, der Übernehmer weist einen unter EUR 20.000,00 liegenden Wert der Baulichkeiten und Außenanlagen nach; in diesem Fall ist der Investitionsbeitrag nach Satz 1 festzusetzen.

b) Einschreibbeitrag

Der Übernehmer hat grundsätzlich einen Einschreibbeitrag von derzeit EUR 600,00* zu bezahlen; ist dieser eine begünstigte Person, beträgt der Einschreibbeitrag EUR 300,00*. Dieser Beitrag entfällt, wenn der Übernehmer/Beitretende die zweite im Einzel- oder Unterpachtvertrag eingetragene Person ist. Treten Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragene Partner gleichzeitig dem Verein neu bei (gemeinsame Mitgliedschaft), beträgt der zur ungeteilten Hand zu leistende Einschreibbeitrag EUR 600,00*; ist eine Person bereits Vereinsmitglied und erklärt dessen Ehegatte, Lebensgefährte oder eingetragener Partner später den Vereinsbeitritt als 2. Person (gemeinsame Mitgliedschaft), beträgt der Einschreibbeitrag EUR 30,00*.

c) Förderungsbeitrag

Der Übernehmer ist anlässlich der Ausstellung eines Einzel- oder Unterpachtvertrages zur Zahlung eines vom Verein einzuhebenden, an den Landesverband weiterzuleitenden Förderungsbeitrages von derzeit EUR 80,00 verpflichtet. Ein Unter- oder Einzelpachtvertrag ist auch dann auszustellen, wenn ein Ehegatte, Lebensgefährte oder eingetragener Partner dem mit seinem vorhin angeführten Angehörigen bereits bestehenden Unter- oder Einzelpachtvertrag - mit sofortiger Wirkung oder aufschiebend bedingt - beitrifft.

3. Wertsicherung

Die in diesem Beschluss angeführten Fixbeträge, mit Ausnahme des Förderungsbeitrags, sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015; Ausgangspunkt ist die - noch nicht veröffentlichte Indexzahl für den Monat April 2018. Das Leitungsorgan hat jährlich - erstmals 2019 - sobald die jeweilige Indexzahl für den Monat April feststeht, die Fixbeträge unverzüglich entsprechend anzugleichen, kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abzurunden, und von den danach Beigetretenen bzw. Übernehmern einzuheben.

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit 01.04.2018 in Kraft. Für Vereinsbeitritte bzw. Übergaben/Übernahmen sowie Kündigungen des Pacht-/Unterpachtvertrages vor diesem Zeitpunkt gilt der Beschluss vom 23.02.2013.

5. Beiträge ab 01.06.2019

***1. Wertanpassung 2019 gemäß Veröffentlichung der Indexzahl April 2019:**

Mindest-Investitionsbeitrag EUR 92,00

Investitionsbeitrag Erbe oder Vermächtnisnehmer EUR 1.220,00

Einschreibbeitrag EUR 610,00

Einschreibbeitrag begünstigte Personen EUR 305,00

Einschreibbeitrag Partner als 2. Person im E-/UPV und gemeinsame Mitgliedschaft EUR 31,00